

Sozialhilfe richtlinien

58.00

Gemeinderatsbeschluss



vom 01.07.2019

Sozialhilferichtlinien

vom 17.06.2019

1 EINLEITUNG

Diese Weisungen stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auf das

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG)

die SKOS-Richtlinien sowie die KOS-Praxishilfe

Die Sozialen Dienste sind für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes abschliessend zuständig. Verfügungen der Sozialen Dienste können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

2 GRUNDBEDARF

2.1 Für den Lebensunterhalt (gemäss SKOS-Richtlinien)

| Haushaltsgrösse | GBL pro Haushalt ab 2021 | GBL pro Person ab 2021 |
|-----------------|--------------------------|------------------------|
| 1 Person | 997.00 | 997.00 |
| 2 Personen | 1'525.00 | 762.50 |
| 3 Personen | 1'854.00 | 618.00 |
| 4 Personen | 2'134.00 | 533.50 |
| 5 Personen | 2'413.00 | 482.60 |
| | | |
| Zus. Person | 202.00 | 202.00 |

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.), laufende Haushaltsführung inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxi, , Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post), Unterhaltung und Bildung (z.B. Radio/TV-Konzession und Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung etc.), Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel etc.), persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, Geschenke.

- a) Nicht inbegriffen im Grundbedarf (GBL) sind Hausrat- / Haftpflichtversicherung, die bei Fälligkeit und als situationsbedingte Leistung ausgerichtet werden.
- b) Bei befristeten Unterstützungen bis maximal 6 Monate kann vom Grundbedarf (GBL) abgewichen werden.

2.2 Ein- und Austrittsschwelle

Der Anspruch auf Sozialhilfe besteht dann, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung zu decken.

- a) Bei Erwerbstätigkeit werden zusätzlich zur materiellen Grundsicherung die Gestehungskosten (beruflich bedingte Verkehrsauslagen und Kosten für auswärtige Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten) angerechnet, soweit sie die im Grundbedarf enthaltenen Ansätze übersteigen.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (Grundsicherung und allfällige Lohngestehungskosten) erreicht hat.

Die Austrittsschwelle entspricht somit der Eintrittsschwelle.

2.3 Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Jugendliche und junge Erwachsene, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten jeweils die Hälfte des entsprechenden Einkommensfreibetrages.

Jugendliche und junge Erwachsene in einer Berufslehre, Berufspraktikum oder Besuch einer Schule ab Sekundarstufe II, gelten als Nichterwerbstätige und erhalten jeweils die Hälfte, der maximalen Integrationszulage.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Für das Ausrichten des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) bei eigenem Haushalt, gelten besondere Bestimmungen. Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den Ansatz gemäss Tabelle unter Ziffer 2.1 (Monatspauschale für junge Erwachsene (18-25 jährig)).

3 WOHNEN

3.1 Mietzins-Richtwerte der Gemeinde Steinach

Es gelten folgende Grenzwerte inkl. Nebenkosten:

| | | |
|----------------------------|-----|----------|
| 1 Personenhaushalt | Fr. | 800.00 |
| 2 Personenhaushalt | Fr. | 1'000.00 |
| 3 Personenhaushalt | Fr. | 1'200.00 |
| 4 Personenhaushalt | Fr. | 1'300.00 |
| 5 und Mehrpersonenhaushalt | Fr. | 1'400.00 |

Bei erstmaligem Anspruch auf Sozialhilfe wird ein überhöhter Mietzins (nicht mehr als Fr. 200.00 über den Richtwerten) für maximal 4 Monate gewährt. Die bedürftige Person ist verpflichtet, aktiv günstigeren Wohnraum zu suchen und dafür den Nachweis zu erbringen (Verwaltungsgericht St. Gallen vom 28.01.1999).

Mietzinskautionszahlung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, kann ausnahmsweise die Kautions, max. 1 Monatsmiete, bevorschusst und innerhalb eines Jahres zurückerstattet werden.

Bei ausserordentlicher Erhöhung der Nebenkosten (Energieverteuerung) entscheidet die Stellenleitung über die Kostenübernahme.

3.2 Wohnnebenkosten

Aufgrund deutlich höherer Energiekosten können zusätzlich zu den maximalen Mietzinsrichtlinien inkl. Nebenkosten folgende Beträge übernommen werden:

| | | |
|----------------------------|-----|-----------------|
| 1 Personenhaushalt | Fr. | 360.00 pro Jahr |
| 2 bis 3 Personenhaushalt | Fr. | 480.00 pro Jahr |
| 4 Personenhaushalt | Fr. | 600.00 pro Jahr |
| 5 und Mehrpersonenhaushalt | Fr. | 720.00 pro Jahr |

An den Mietzinsrichtlinien wird weiterhin festgehalten.

4 GESUNDHEIT

4.1 Krankenkasse Grundversicherung

Prämien der Krankenkassen Grundversicherung (KVG) werden ab Eintritt in die Sozialhilfe übernommen. Die Krankenkassenprämien nach KVG werden jährlich auf die Prämienhöhe überprüft und es muss zur kostengünstigsten Krankenkasse gewechselt werden. Die Modellwahl obliegt den Sozialen Diensten. Es wird grundsätzlich eines der günstigen Modelle (Hausarzt, Telmed etc.) gewählt. Das Modell „freie Arztwahl“ wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Weigert sich der Versicherte die Krankenkasse zu wechseln, so hat er die Differenz der Kosten selber zu tragen.

Bei Beendigung der Sozialhilfe werden die Prämien bis Ende des laufenden Jahres übernommen. Bei Wegzug in einen anderen Kanton werden die Prämien nur bis zum Monatsende des Wegzugsdatums übernommen.

Die Ausnahmen bilden die Bezüger von Ergänzungsleistungen.

4.2 Krankenkassen Zusatzversicherungen

Die Übernahme der Zusatzversicherungsprämien ist in begründeten Fällen möglich. Zusatzversicherungsprämien müssen jährlich überprüft und von der Stellenleitung bewilligt werden. Werden Leistungen der Zusatzversicherung gesprochen, werden diese Beträge als Einnahmen im Unterstützungsmonat generiert unabhängig davon, wer die Prämien bezahlt.

4.3 Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen der **Grundversicherung** werden grundsätzlich übernommen, wenn die Leistungsabrechnungen der Krankenkassen vorliegen. Die Rückforderung bei den Krankenkassen machen die Sozialen Dienste. Der Klient hat die entsprechende Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Kostenbeteiligungen der **Zusatzversicherungen** werden übernommen, sofern auch die Prämien der Zusatzversicherungen übernommen werden.

Zur Übernahme des zu zahlenden Betrages einer Leistungsabrechnung oder der Arztrechnung ist die Fälligkeit massgebend. Wenn das Ende der Zahlungsfrist des zu zahlenden Betrages in die Unterstützungszeit fällt, übernehmen die Sozialen Dienste die Kosten.

4.4 Nicht kassenpflichtige Medikamente

Die Kosten für nicht kassenpflichtige Medikamente werden in begründeten Fällen übernommen.

4.5 Tagesklinik

Die Kosten der Tagesklinik für das Mittagessen werden im Betrag von max. Fr. 8.00 übernommen, sofern diese anfallen und nicht durch die Krankenkasse getragen werden.

Bei Mehrpersonenhaushalten ist eine anteilmässige Reduktion von 10% zu berücksichtigen (z.B. 10% von 1 Person im 4 Personenhaushalt).

4.6 Spital- und Klinikaufenthalte

Bei Spital- oder Klinikaufenthalt ist der Unterhalt durch Drittleistungen grundsätzlich gedeckt. So werden durch die Krankenkasse nicht versicherte Kosten (z.Bsp. Hotellerie) dem Sozialhilfebeziehenden bei der nächsten Auszahlung von Unterstützungsleistungen in Abzug gebracht.

Dauert der Aufenthalt 1 Woche oder mehr, so wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für den gesamten Aufenthalt um 40% reduziert.

Bei Mehrpersonenhaushalten ist eine anteilmässige Reduktion von 40% zu berücksichtigen (z.B. 40% von 1 Person im 4 Personenhaushalt).

4.7 Diätzuschlag

Bei Diabetes wird – wie bei der EL zur AHV/IV – kein Zuschlag gewährt, weil die diabetesorientierte Ernährung heute ohne finanziellen Mehraufwand möglich ist (BGE vom 6.04.2006, Urteil P 47/05, in www.bger.ch). Das gilt auch für die gewöhnliche Diät Ernährung.

Ein Zuschlag wird – wie bei der EL zur AHV/IV – nur dann gewährt, wenn ein ärztliches Zeugnis mit der Diagnose der Zöliakie bzw. Sprue (Getreideunverträglichkeit) oder der Niereninsuffizienz mit Dialysepflicht vorliegt, welche eine besondere und teurere Diät Ernährung erfordern.

Der Betrag wird auf max. Fr. 125.00 pro Monat festgesetzt.

4.8 Zahnbehandlungen

Ausser im Notfall, muss ein Kostenvorschlag durch die Sozialhilfebeziehenden eingereicht und mit der Behandlung bis zur Erteilung der Kostengutsprache zugewartet werden.

Notfälle bis max. Fr. 500.00 werden ohne Verrechnung einer Eigenleistung übernommen.

In jedem Fall muss bei einem Kostenvorschlag von mehr als Fr. 1'000.00 durch die Sozialhilfebeziehenden eine Zweitofferte eingereicht werden. Die Sozialen Dienste können einen Zahnarzt für die Einholung der Zweitofferte bestimmen.

Bei ungenügender Mundhygiene und den daraus folgenden Zahnarztkosten wird eine Eigenleistung von 20% vom Rechnungsbetrag verlangt.

4.9 Verhütungsmethoden

Beiträge an monatlich wiederkehrende Verhütungsmethoden werden bis max. Fr. 35.00 übernommen.

Beiträge an langfristige Verhütungsmethoden (z.B. Hormonspirale, Implanon) werden bis max. Fr. 500.00 übernommen.

Beiträge für Unterbindungen werden bis max. Fr. 800.00 (Mann oder Frau) übernommen.

4.10 Brillen und Linsen

Für die Kostenübernahme einer Brille muss ein Kostenvorschlag eingereicht werden.

Der Kostenvorschlag soll für eine den Bedürfnissen entsprechende Brille – einfach und zweckmässig – eingeholt werden. Die Sozialen Dienste können auf die

Einholung eines zweiten Kostenvoranschlages bei einem Optiker ihrer Wahl bestehen.

Für Brillengestelle werden max. Fr. 100.00 alle 4 Jahre ausgerichtet.

Für Brillengläser werden max. Fr. 400.00 (pro Glas Fr. 200.00) alle 4 Jahre übernommen.

Linsen werden nur in Ausnahmefällen übernommen.

In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

4.11 Fitnessabonnemente

Für die Übernahme von Fitnessabonnements braucht es in jedem Fall eine ärztliche Verordnung sowie die Bewilligung der Sozialen Dienste.

Es wird eine Eigenleistung von 20% der Kosten erwartet.

Bei selbstverschuldetem Abbruch oder unregelmässiger Teilnahme müssen die Kosten vollumfänglich als Eigenleistung verrechnet werden.

4.12 Orthopädische Hilfsmittel

Für die Übernahme von einem orthopädischen Hilfsmittel (z.B. Schuheinlagen) braucht es in jedem Fall eine ärztliche Verordnung sowie die Bewilligung der Sozialen Dienste.

4.13 Ausserordentliche Fahrspesen

Bei Mehraufwendungen für Spital-, Arzt oder Therapiebesuche werden die effektiven Bahn- und/oder Buskosten (Basis Halbtaxabo, welches im Grundbedarf enthalten ist) übernommen. Es müssen ortsansässige oder naheliegende Spitäler, Ärzte oder Therapeuten konsultiert werden. Wird freiwillig ein anderer Arzt/Spital/Therapeut gewählt, werden diese Bahn- und/oder Buskosten nicht übernommen.

5 KINDERBETREUUNG

5.1 Beitrag an Kosten Besuchsrecht des unterstützungsbedürftigen Elternteils

Beitrag an die Lebenskosten für Kinder von unterstützten Eltern oder Elternteilen, die nicht unter deren Obhut leben und während den Ferien und Wochenenden zu Besuch sind.

| | pro Tag | pro Wochenende |
|-------------------|-----------|----------------|
| 1 Kind | Fr. 15.00 | Fr. 30.00 |
| 2 Kinder | Fr. 25.00 | Fr. 50.00 |
| 3 Kinder | Fr. 30.00 | Fr. 60.00 |
| pro weiteres Kind | Fr. 10.00 | Fr. 20.00 |

Bei längerem Aufenthalt (Ferien ab 1 Woche) wird der Unterhaltsbeitrag anteilmässig nach Haushaltgrösse berechnet.

Dem obhutsberechtigten Elternteil wird während der Ausübung des Besuchsrechts durch den anderen Elternteil folgender Abzug gemacht:

| | pro Tag | pro Wochenende |
|-------------------|-----------|----------------|
| 1 Kind | Fr. 10.00 | Fr. 20.00 |
| 2 Kinder | Fr. 15.00 | Fr. 30.00 |
| 3 Kinder | Fr. 20.00 | Fr. 40.00 |
| pro weiteres Kind | Fr. 5.00 | Fr. 10.00 |

Über die erfolgten Besuchstage müssen in jedem Fall die Elternteile, der Beistand oder Vormund Nachweise erbringen.

5.2 Fremdbetreuung von Kindern

Bei stunden- oder tageweiser Fremdbetreuung werden in begründeten Fällen die Tageskosten inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegung für das zu betreuende Kind übernommen.

Als Eigenleistung werden vom Grundbedarf pro Betreuungstag oder Mittagstisch folgende Leistungen abgezogen:

| | | |
|-------------------|-----|-------|
| 1 Kind | Fr. | 6.00 |
| 2 Kinder | Fr. | 10.00 |
| 3 Kinder | Fr. | 15.00 |
| pro weiteres Kind | Fr. | 3.00 |

5.3 Erstausrüstung für Neugeborene

An die Erstausrüstung für Neugeborene wird ein max. Betrag von Fr. 500.00 ausgerichtet.

Wird innerhalb der nächsten drei Jahre ein weiteres Kind geboren, werden maximal Fr. 300.00 ausgerichtet.

6 SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

Situationsbedingte Leistungen (SIL) stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.

Sie werden soweit ausgerichtet, als sie ausgewiesen und zwingend notwendig sind und ihr Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Aufwand stehen.

6.1 Auswärtige Verpflegung

Für Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung werden Fr. 8.00 pro Arbeitstag, max. Fr. 170.00 pro Monat vergütet.

6.2 Freizeitbeschäftigung für Kinder

Für die Ausübung von Hobbys von Kindern wird max. eine situationsbedingte Leistung pro Jahr und pro Kind von max. Fr. 500.00 für ein Hobby übernommen.

Freiwillige Musikunterrichte der städtischen Musikschule werden zusätzlich (zum reduzierten Tarif der städtischen Musikschule) übernommen.

Die Kosten für die Angebote des Jugendsekretariates (z.B. Sommerplausch für Kinder) werden zusätzlich übernommen.

6.3 Sprachkurse

Kosten für Deutschkurse werden max. für 2 Jahre übernommen, sofern sie der Integration oder der beruflichen Eingliederung dienen.

Verlängerungen und andere Kurse können von den Sozialen Diensten bewilligt werden.

Bei selbstverschuldetem Abbruch oder unregelmässiger Teilnahme müssen die Kosten vollumfänglich als Eigenleistung verrechnet werden.

6.4 Ausweisgebühren

Es werden keine Ausweisgebühren für Aufenthaltsbewilligungen übernommen. Die Gebühren können mit einer Unterstützungsbestätigung erlassen werden. Die Bestätigung ist **mit** dem Antrag des Ausländeramtes einzureichen.

Die Kosten eines Identitätsausweises werden übernommen.

Reisepassgebühren werden nicht übernommen.

6.5 Urlaub / Erholung

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte werden langfristig unterstützten Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, im Rahmen von 4 Wochen bzw. 5 Wochen (vgl. Art. 329a OR) pro Jahr ermöglicht.

Finanzierungen erfolgen nicht über die Sozialhilfe. Es müssen Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Ein Urlaubsantrag ist mindestens 30 Tage im Voraus den Sozialen Diensten einzureichen.

6.6 Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände werden finanziert, wenn der Nachweis über die Notwendigkeit erbracht ist.

Anschaffungen bis Fr. 500.00 für Einzelpersonen-Haushalte und Fr. 1'000.00 für Mehrpersonen-Haushalte können einmalig ausgerichtet werden. Die Ausrichtung beschränkt sich auf einmal jährlich.

6.7 Umzugskosten

Es werden die Kosten für die Automiete (Transporter, Zügelwagen) übernommen. Zusätzlich zu den Automietkosten kann für Umtriebe (Hilfen, Spesen etc.) eine Pauschale von max. Fr. 200.00 ausgerichtet werden.

6.8 Wegzug aus der Gemeinde

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gilt nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG und Art. 3 SHG). – Mit Beendigung des bisherigen Wohnsitzes hört die Leistungspflicht sofort auf und mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht des neuen Wohnsitzes (Art. 4 und 9 ZUG).

Bei einem Wegzug werden die Sozialhilfebeziehenden frühzeitig orientiert, d.h. schon vor dem Umzug, sich bei der neuen zuständigen Gemeinde selber über die Sozialhilfeansprüche (Mietzins, Kautions etc.) zu erkundigen. Auf diese Weise kann die lückenlose Unterstützung auch bei Wohnsitzwechsel sichergestellt werden.

7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird das ganze verfügbare Einkommen mitberechnet. Es wird ein Einkommensfreibetrag belassen oder eine Integrationszulage ausgerichtet.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet.

7.1 Einkommensfreibetrag

Berufstätige Personen, deren Erwerbseinkommen die Grundsicherung nicht zu decken vermag, haben Anspruch auf einen maximalen Einkommensfreibetrag von Fr. 400.00 bei einem Vollzeitpensum. Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert

sich der Ansatz proportional. Bei einer Anstellung im Stundenlohn beläuft sich der Einkommensfreibetrag auf Fr. 2.50 pro Stunde, max. Fr. 400.00 bzw. Fr. 200.00/Monat.

Der Einkommensfreibetrag beinhaltet keine effektiven Erwerbsunkosten. Sie werden gestützt auf entsprechende Belege separat ausgerichtet.

| Pensum | | Einkommensfreibetrag | |
|---------|--------------------------|----------------------|----------------------------------|
| Prozent | Arbeitsstunden pro Monat | Erwachsene | Jugendliche und Junge Erwachsene |
| 100 % | 160 | 400.00 | 200.00 |
| 90 % | 144 | 360.00 | 180.00 |
| 80 % | 128 | 320.00 | 160.00 |
| 70 % | 112 | 280.00 | 140.00 |
| 60 % | 96 | 240.00 | 120.00 |
| 50 % | 80 | 200.00 | 100.00 |
| 40 % | 64 | 160.00 | 80.00 |
| 30 % | 48 | 120.00 | 60.00 |
| 20 % | 32 | 80.00 | 40.00 |
| 10 % | 16 | 40.00 | 20.00 |

7.2 Integrationszulage

Nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine aktive Integrationsleistung erbringen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage.

Die Höhe der Integrationszulage für Nichterwerbstätige ist von der effektiven Integrationsleistung abhängig. Diese muss beleg- und überprüfbar sein. Die Bedeutung der Leistungen für den Integrationsprozess werden angemessen mit Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 berücksichtigt.

Integrationszulagen müssen von den Sozialen Diensten bewilligt und nach spätestens 12 Monaten neu überprüft werden.

Als Integrationsleistungen gelten:

- a) Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen
- b) Praktikas, Ausbildungen (GBS, BMS, Kantonsschule etc.)
- c) Regelmässige Freiwilligenarbeit im Dienste von gemeinnützigen Institutionen
- d) Über das übliche Mass hinaus gehende Nachbarschaftshilfe und Pflege von Angehörigen usw.
- e) Stunden- und tageweise Beschäftigung im Rahmen von Projekten.

Die alleinige Erfüllung von Auflagen externer Stellen mit Integrationsauftrag und entsprechender Mitwirkungspflicht (RAV, IV etc.) ergibt keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

Die Erfüllung von Betreuungsaufgaben allein erziehender Personen, die weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen, löst keinen Anspruch auf eine Integrationszulage aus.

Ausnahmen müssen in jedem Fall durch die Sozialen Dienste bewilligt werden.

7.3 Minimale Integrationszulage

Minimale Integrationszulagen werden keine ausgerichtet.

7.4 Obergrenze für Einkommensfreibeträge, Integrationszulage und Zulage für Stellenbewerbungen

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge beträgt pro Mehrpersonenhaushalt und Monat Fr. 850.00.

7.5 Vermögensfreibetrag

Zu Beginn der Unterstützung kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden werden.

| | | |
|------------------------------|-----|----------|
| Einzelpersonen | Fr. | 2'000.00 |
| Ehepaare | Fr. | 4'000.00 |
| für jedes minderjährige Kind | Fr. | 1'000.00 |
| Maximal pro Familie | Fr. | 5'000.00 |

8 ARBEITSBESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen kann eine Integrationszulage, jedoch keinen Einkommensfreibetrag auslösen.

8.1 Stiftung Tosam

Beschäftigungen in der Stiftung Tosam berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von mindestens Fr. 100.00, welche proportional zu den tatsächlich geleisteten Stunden ausgerichtet wird.

8.2 Heks Visite

Beschäftigungen bei Heks Visite berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

8.3 Pro Business House AG

Beschäftigungen beim Pro Business House AG berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

8.4 Rebau Markt (Caritas)

Beschäftigungen bei Rebau Markt berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

8.5 Stiftung Kompass

Beschäftigungen bei der Stiftung Kompass berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00

8.6 Dock Arbon

Beschäftigungen beim Dock Arbon berechtigen zum Bezug einer Integrationszulage von Fr. 100.00.

8.7 Stellenbemühungen

Fahrtspesen für die Stellensuche sind im Grundbedarf bereits berücksichtigt. Bei intensiven Arbeitsbemühungen (mehrmaliger Besuch im RAV, in anderen Stellenvermittlungsbüros oder Vorstellungen bei Arbeitgebern) fallen erhöhte Fahrtspesen an. Auf Antrag und unter Vorlage der Bewerbungen und Belege werden die Mehrkosten vergütet.

9 SELBSTÄNDIG ERWERBENDE

9.1 Umgang mit selbstständig Erwerbenden Personen in der Sozialhilfe

Eine finanzielle Unterstützung ist dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine Überbrückungshilfe für die Fortführung eines bisher mit Erfolg geführten Betriebes handelt, der in Folge der schlechten Wirtschaftslage vorübergehend einen Einbruch des Geschäftsganges erlitten hat, und dem für absehbare Zeit eine günstige Prognose gestellt werden kann. Voraussetzung ist, dass die selbstständig erwerbende Person die persönliche und fachliche Eignung für die selbstständige Tätigkeit mitbringt und Gewähr für eine rentable Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (bzw. für eine erhebliche Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts) bietet, wobei branchenübliche Erfahrungswerte und die Marktsituation einzubeziehen sind.

Die finanziellen Leistungen bestehen in der ergänzenden Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit bis max. 6 Monate. Es muss ein Mindestnettoeinkommen von Fr. 500.00 erzielt werden. Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Selbstständigerwerbende, die ein Mindestnettoeinkommen von Fr. 500.00 erzielen, haben Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag.

Einkommensfreibetrag für selbstständig Erwerbende:

| Einkommen Netto | EFB |
|-----------------|--------|
| 500.00 | 80.00 |
| 600.00 | 90.00 |
| 700.00 | 100.00 |
| 800.00 | 110.00 |
| 900.00 | 120.00 |
| 1'000.00 | 130.00 |
| 1'100.00 | 140.00 |
| 1'200.00 | 150.00 |
| 1'300.00 | 160.00 |
| 1'400.00 | 170.00 |
| 1'500.00 | 180.00 |

| Einkommen Netto | EFB |
|-----------------|--------|
| 1'600.00 | 200.00 |
| 1'700.00 | 220.00 |
| 1'800.00 | 240.00 |
| 1'900.00 | 260.00 |
| 2'000.00 | 280.00 |
| 2'100.00 | 300.00 |
| 2'200.00 | 320.00 |
| 2'300.00 | 340.00 |
| 2'400.00 | 360.00 |
| 2'500.00 | 380.00 |
| 2'600.00 | 400.00 |

Zeigt die Prüfung, dass der Betrieb in den letzten 6 Monaten Verluste erwirtschaftete und/oder keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt wurde, ohne dass sich die Situation aller Voraussicht nach entscheidend verbessern wird, so ist die Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe davon abhängig zu machen, dass die unrentable selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und der Betrieb liquidiert wird, sowie die gesuchstellende Person sich sofort beim RAV zur Arbeitsvermittlung meldet und mindestens 8 – 10 konkrete Bewerbungen pro Monat nachweist.

10 KÜRZUNGEN, NOTHILFE, EINSTELLUNGEN

10.1 Kürzungen - Grundsätzliches (gemäss SHG)

Eine Kürzung des Grundbedarfs bis zum Umfang von 30% über den Zeitraum von höchstens 12 Monaten ist zulässig. Die Massnahme kann um jeweils höchstens weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wird.

Was muss bei der Kürzung von Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden?

- a) Die Kürzung muss zumutbar sein.
- b) Die betroffene Person muss vorher informiert oder verwarnt worden sein.
- c) Die Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen, sowohl zeitlich als auch betragsmässig.
- d) Die betroffene Person muss mit einer Änderung ihres Verhaltens dafür sorgen können, dass die Kürzung ab einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann.
- e) Leistungen können gekürzt werden, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält, indem sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit verweigert.
- f) Bei missbräuchlicher Verwendung von Sozialhilfeleistungen müssen spätestens nach Beendigung der Kürzung die zuviel bezogenen Leistungen zurückerstattet werden.
- g) Die Kürzung darf nicht rückwirkend sein.
- h) Folgende, nicht abschliessende Aufzählung sind Kürzungsgründe:
 - i) fristlose Entlassung
 - j) selbstverschuldete Kündigung
 - k) eigene Kündigung ohne anschliessenden Arbeitsvertrag
 - l) verspätete Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse / RAV
 - m) Einstelltage ALV
 - n) zu wenig oder keine Bewerbungen / Arbeitsbemühungen
 - o) ungenügende Arbeitsleistung
 - p) Nicht-Einhalten von vorgängig schriftlich oder mündlich vereinbarten Auflagen (Termine, Verbindlichkeiten gegenüber RAV oder IV, Arztbesuche, fehlende Unterlagen, etc.)
 - q) Missbrauch von Sozialhilfeleistungen:
 - r) unwahre Angaben oder das Verschweigen von wichtigen Angaben (Konkubinat, Untervermietung, Schwarzarbeit, Auto, weitere Konti, etc.)
 - s) Zweckentfremdung von gebundenen Leistungen (Miete, etc.)

Liegen Gründe vor, welche gegen eine Kürzung sprechen, muss die Ausnahme von den Sozialen Diensten bewilligt werden.

Jede ausserordentliche Aufhebung einer bestehenden Kürzung muss von den Sozialen Diensten bewilligt werden.

10.2 Nothilfe

Die Ausrichtung von Nothilfe erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Die Ausrichtung von Nothilfe ist Folge eines schwerwiegenden Eigenverschuldens.

Die betroffene Person muss vorher schriftlich informiert oder verwarnt worden sein.

Die betroffene Person muss mit einer Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen, dass die Nothilfe rückgängig gemacht werden kann.

10.3 Einstellungen

Eine (Teil-)Einstellung ist zulässig, wenn das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird (Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Weigerung von Geltendmachen eines Ersatz Einkommens (z.B. AHV, Alimente etc.), Verweigerung der Veräusserung von Vermögenswerten über dem Vermögensfreibetrag.

10.4 Unrechtmässiger Bezug

Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, muss diese samt Zins zurückerstatten. Zudem können künftige Sozialhilfeleistungen gekürzt oder eingestellt werden und der Sozialhilfebezüger kann angezeigt werden.

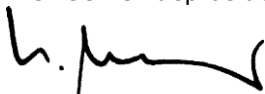
Mit Inkrafttreten der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 können neu Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern zu einer Ausschaffung führen. Für die Prüfung und Verhängung der Ausweisung sind die Gerichte zuständig.

Diese Sozialhilfe-Richtlinien wurden vom Gemeinderat Steinach am 17.06.2019 erlassen. Sie werden ab 01.07.2019 angewendet.

Mit Beschluss vom 9. November 2020 wurden die kantonalen Anpassungen der Sozialhilferichtlinien per 1. Januar 2021 durch den Gemeinderat genehmigt (Punkt 2.1).

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:



Michael Aebisegger

Der Gemeinderatsschreiber:



Reto Schneider